



Die neue Aufmachung des Tätigkeitsberichts hat sich bewährt. Sie soll beibehalten werden. Als Service für die Öffentlichkeit ist der Tätigkeitsbericht obendrein auf unserer Website unter www.ogh.gv.at abrufbar. Auch aus anderen Gründen kann ich einen Blick auf unsere neu gestaltete Website allen empfehlen, die sich vertieft mit der wichtigen Aufgabe des Obersten Gerichtshofs für die Rechtskultur unseres Landes auseinandersetzen wollen. Man findet dort eine Fülle gut aufbereiteter Informationen, die das, was Rechtsstaat ist, erlebbar machen, so Vertrauen schaffen, Kontrolle ermöglichen und sachgerechten Einfluss auf die Gesetzgebung in einer gelebten Demokratie erleichtern sollen. Denn für das Recht sind wir letztlich alle verantwortlich (Art 1 B-VG).



Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz

Es freut mich daher sehr, dass das Interesse an der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs markant gestiegen ist: Abfragen aus der Entscheidungsdokumentation RIS-Justiz – für die unser Evidenzbüro unter seinem bewährten Leiter, Hofrat des OGH Hon.-Prof. Dr. Kuras, verantwortlich ist – haben im Jahr 2013 um – fast hätte ich gesagt: sagenhafte – 56 Prozent zugenommen. Über 64 Millionen Zugriffe auf die Datenbank waren zu verzeichnen.

Besonders spannende Entscheidungen stellen wir darüber hinaus – leicht lesbar auch für Nichtjuristen aufbereitet – umgehend auf unsere Website. Vielfalt und Wert unserer Tätigkeit für ein möglichst konfliktfreies Zusammenleben können dort miterlebt werden. Um Ihren Entdeckerdrang zu wecken, haben wir beispielhafte Entscheidungen aller Senate auch heuer wieder in den Tätigkeitsbericht aufgenommen.

Was den Obersten Gerichtshof selbst anlangt, macht es mich stolz, auf die vorbildliche durchschnittliche Verfahrensdauer von nur 3,4 Monaten vom Einlangen des Falls bis zur Abfertigung der Entscheidung hinweisen zu können.

Vertrauen, wo es gerechtfertigt, und Kontrolle, wo diese nötig ist, werden der breiten Öffentlichkeit am wirksamsten über Medienschaffende ermöglicht, die sich dieser ihrer hohen Verantwortung für das Funktionieren von Demokratie und Rechtsstaat bewusst sind. Deren Aufgabe versuchen wir durch unsere OGH-Kurzinfos (zu abonnieren unter kurzinfo@ogh.gv.at) mit der Darstellung aller wesentlichen Punkte gerade ergangener Entscheidungen zu erleichtern.

Eine spannende Lektüre wünscht Ihnen

Präsident des Obersten Gerichtshofs
Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz

Wien, im Frühjahr 2014



Vorwort des Präsidenten	3
-------------------------------	---

GESCHÄFTSGANG

Anfall insgesamt	8
Verfahrensdauer insgesamt	8
Geschäftsgang in Zivilsachen	8
Geschäftsgang in Strafsachen	10
Geschäftsgang in Kartellrechtssachen	12
Geschäftsgang im Evidenzbüro	12

AUSGEWÄHLTE ENTSCHEIDUNGEN

Entscheidungen in Zivilsachen	18
Entscheidungen in Strafsachen	20
Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof	22
Normenprüfungsanträge an den Verfassungsgerichtshof	23

BEGUTACHTUNGEN UND ANREGUNGEN AN DEN GESETZGEBER

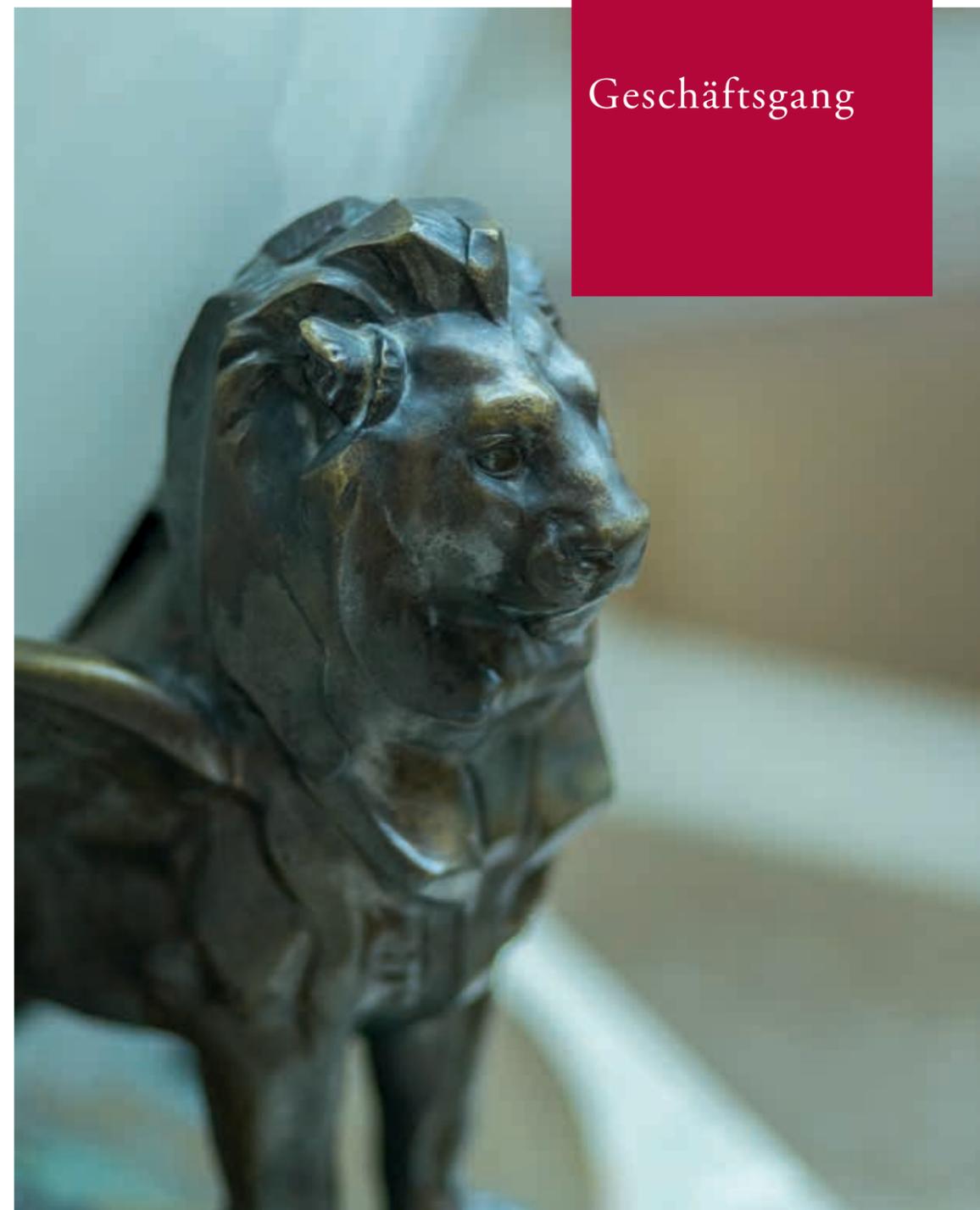
Begutachtungen	26
Anregungen an den Gesetzgeber	27

VERANSTALTUNGEN UND INTERNATIONALE KONTAKTE

Fortbildungsveranstaltungen	30
Internationale Kontakte	31

PERSONELLES BEIM OBERSTEN GERICHTSHOF

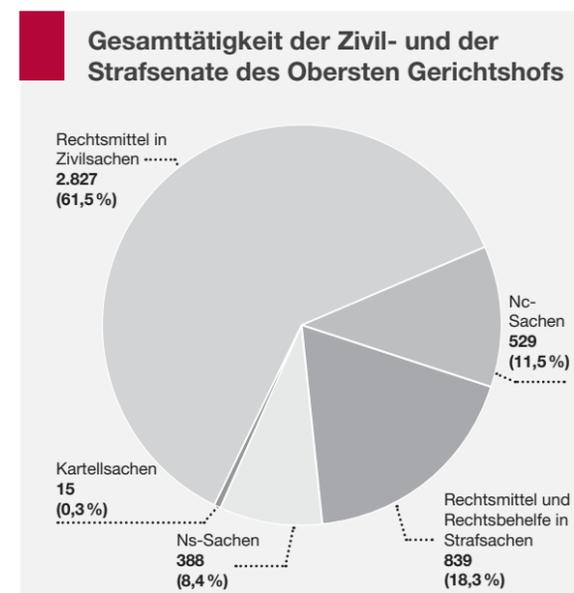
Personalverhältnisse bei den RichterInnen	36
Personelles bei den nichtrichterlichen Bediensteten	36
Personalsituation im Evidenzbüro	36
Auszeichnungen	38



Geschäftsgang

Anfall insgesamt

- 2.827 Rechtsmittel in Zivilsachen
- 529 Nc-Sachen (wie etwa Delegierungen)
- 839 Rechtsmittel und Rechtsbehelfe in Strafsachen
- 388 Ns-Sachen
- 15 Kartellsachen (in denen der Oberste Gerichtshof als Kartellobergericht tätig wurde)
- 5.324 Justizverwaltungssachen, wovon ein beträchtlicher Teil wie in den Vorjahren nicht unmittelbar die Verwaltung des Gerichts, sondern Rechtsschutz- und Auskunftsgesuche betraf.



Verfahrensdauer insgesamt

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug im Jahr 2013 (Zivilverfahren einschließlich Arbeitsrechts- und Sozialrechtssachen sowie Strafverfahren) **3,4 Monate**.

Geschäftsgang in Zivilsachen

Anfall in Ob, ObA, ObS

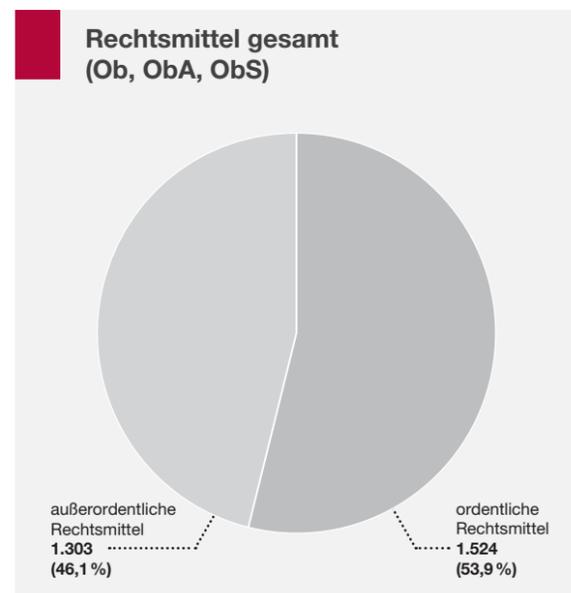
Der Oberste Gerichtshof zählt die angenommenen außerordentlichen Rechtsmittel wegen des damit verbundenen Arbeitsaufwands zu den ordentlichen Rechtsmitteln dazu.

Mehrfach in einem Akt gegen dieselbe Entscheidung erhobene Rechtsmittel (etwa von beiden Seiten eingebrachte Revisionen) werden nur einmal gezählt.

Unter Berücksichtigung dieser Zählweise ergibt sich für das Berichtsjahr 2013 folgender Anfall:

2.827 Rechtsmittel insgesamt (2012: 2.823), davon

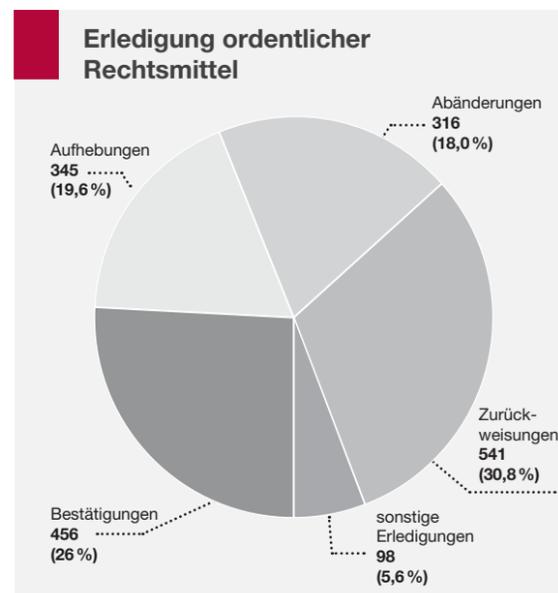
- 1.524 ordentliche Rechtsmittel (2012: 1.474)
- 1.303 außerordentliche Rechtsmittel (2012: 1.349)



Erledigungen

Das Ergebnis der im Jahr 2013 erledigten ordentlichen Rechtsmittel schlüsselt sich wie folgt auf:

- 456 Bestätigungen
- 316 Abänderungen
- 345 Aufhebungen
- 541 Zurückweisungen
- 98 sonstige Erledigungen, wozu auch die Stellung von Normenprüfungsanträgen an den Verfassungsgerichtshof (2 Anträge) und von Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof (in 4 Akten) zählen. 6 Rechtsmittel wurden zurückgezogen.



Bei den außerordentlichen Rechtsmitteln kam es zu folgenden Erledigungen:

- 207 Entscheidungen in der Sache (2012: 169)
- 1.151 Zurückweisungen
- 5 Zurückziehungen
- 33 sonstige Erledigungen

Anhängig verbliebene Verfahren

Ende des Jahres 2013 verblieben **760 anhängige Akten** (2012: 918).

Zusammenfassung

Gemessen am Gesamtanfall ist die Arbeitsbelastung gegenüber dem Jahr 2012 praktisch gleich geblieben. Bei den außerordentlichen Rechtsmitteln fielen zwar um insgesamt 46 Fälle weniger an.

Es sind aber nicht nur die ordentlichen Rechtsmittel um 12 Fälle gestiegen, sondern es erfolgten auch bei den außerordentlichen Rechtsmitteln mehr Freistellungen, nämlich in 38 Fällen (2013: 207 angenommene außerordentliche Rechtsmittel, 2012: 169), sodass die Erledigungen der Rechtsmittel als ordentliche um insgesamt 50 stiegen.

Der Arbeitsaufwand wurde auch im Hinblick darauf, dass abermals zahlreiche komplexe Anlegerverfahren und Verbandsprozesse mit einer Vielzahl zu prüfender Vertragsklauseln zu entscheiden waren, nicht geringer.

Die wiedergegebenen Anfallszahlen sind im Vergleich zu anderen europäischen Höchstgerichten nach wie vor relativ hoch. Der zu Recht geforderte hohe Qualitätsstandard kann nur durch großen Arbeitseinsatz der Richter am Obersten Gerichtshof bewirkt werden.

Zudem engagieren sich etliche Gremiumsmitglieder bei Fortbildungsveranstaltungen, insbesondere auch bei jenen, die vom Obersten Gerichtshof organisiert und bundesweit angeboten werden, und nehmen die mit der Vortrags- und Organisationstätigkeit verbundene Mehrbelastung auf sich.

Geschäftsgang in Strafsachen

■ Anfall in Os

Im Berichtsjahr 2013 sind 839 Os-Sachen angefallen (2012: 780), was gegenüber dem Vorjahr eine deutliche Steigerung darstellt.

Der überwiegende Teil des Os-Anfalls bestand mit 519 Fällen (2012: 476) aus (zum Großteil mit Berufungen verbundenen) Nichtigkeitsbeschwerden. Die Generalprokuratur erhob in 150 Fällen Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes (2012: 141). Weiters fielen u. a. 27 Grundrechtsbeschwerden (2012: 35) an, überdies 40 Anträge auf Erneuerung des Strafverfahrens gemäß § 363a StPO (2012: 33) und 3 Anträge der Generalprokuratur auf außerordentliche Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 362 StPO (2012: 1).

Fachzuständigkeiten: Im Senat 12 fielen im Berichtsjahr 43 Jugendstrafsachen an (2012: 55), im Senat 13 waren es 30 Finanzstrafsachen (2012: 25), im Senat 15 17 Medienstrafsachen (2012: 12), im Senat 17 32 Strafsachen aus dem Bereich strafbare Verletzungen der Amtspflicht und verwandte strafbare Handlungen. Im Berichtsjahr fielen auch mehrere Großverfahren an, sodass es in 6 Fällen (für einen Zeitraum von insgesamt rund 16 Monaten) nötig war, den jeweiligen Berichterstatter gegen Neuanfall zu sperren.

■ Weiterer Anfall

An Disziplinarsachen gegen RichterInnen fielen im Berichtsjahr 27 Fälle an (2012: 29), von denen 22 erledigt wurden. Es gab keinen Dienstgerichtsfall und 1 Disziplinarsache gegen Notarinnen und Notare.

Der Anfall an Ns-Sachen betrug 391 Fälle (2012: 377).

■ Erledigungen

Erledigt wurden 823 Os-Sachen (2012: 789). In insgesamt 512 Os-Sachen wurden 737 Nichtigkeitsbeschwerden erledigt, von denen 657 (also fast 90 %) von Angeklagten,

75 von der Staatsanwaltschaft und 5 von Privatbeteiligten stammten.

In 50 Fällen nahm der Oberste Gerichtshof von den Angeklagten nicht geltend gemachte Nichtigkeit aus Anlass von Nichtigkeitsbeschwerden von Amts wegen wahr (§ 290 Abs 1 zweiter Satz StPO).

Weiters wurden unter anderem 154 Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes (2012: 141), 30 Grundrechtsbeschwerden (2012: 35) und 32 Erneuerungsanträge (2012: 24) erledigt. Die Zahl der Gerichtstage ist mit 125 gegenüber dem Vorjahr (124) annähernd gleich geblieben. Im Berichtsjahr kam es nicht zu einer Befassung eines verstärkten Senats.

■ Erfolgsquoten der Rechtsmittel

Von den von Angeklagten erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden waren 45 zur Gänze und 40 teilweise erfolgreich.

In weiteren 32 Fällen führten Nichtigkeitsbeschwerden aufgrund amtswegiger Maßnahmen zur Urteilsaufhebung (von den oben unter „Erledigungen“ genannten 50 Fällen waren in 18 auch die Nichtigkeitsbeschwerden ganz oder zum Teil erfolgreich; sie sind im vorstehenden Absatz erfasst).

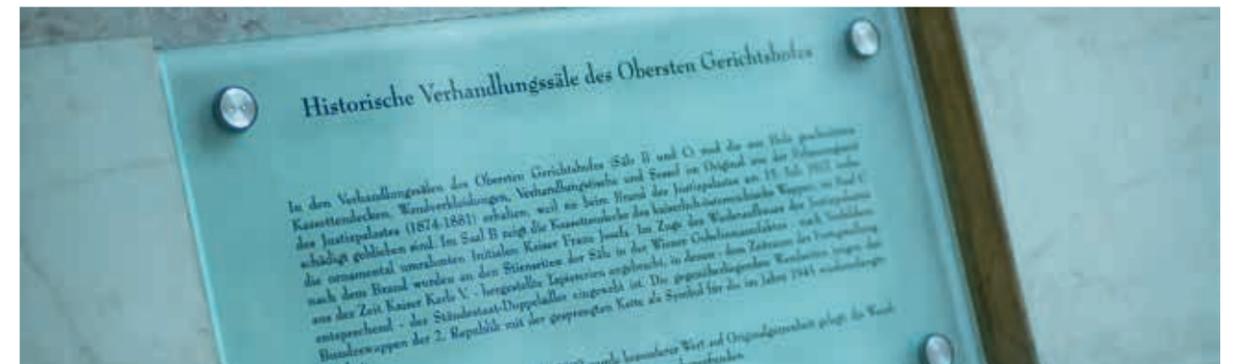
Damit ergibt sich insgesamt eine **Erfolgsquote** für Angeklagte von rund **18 Prozent**.

Vom öffentlichen Ankläger erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden war in 27 Fällen ein gänzlicher und in 2 Fällen ein teilweiser Erfolg beschieden.

Die 5 von Privatbeteiligten erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden waren ohne Erfolg.

Von den von der Generalprokuratur erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes waren 140 erfolgreich.

Weiters wurde über 17 Wiedereinsetzungsanträge gegen Fristversäumnisse entschieden, wobei 2 erfolgreich waren.



■ Oberster Gerichtshof als „Grundrechtsgericht“

Nach ständiger Rechtsprechung im Anschluss an 13 Os 135/06m können Beschuldigte und diesen gleichgestellte Personen nach Erschöpfung des Instanzenzugs umfassend höchstgerichtliche Grundrechtskontrolle durch den Obersten Gerichtshof verlangen, sei es im Rahmen der Grundrechtsbeschwerde, sei es durch Erneuerungsantrag vor oder ohne Anrufung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) – und zwar sowohl im Ermittlungs- als auch im Hauptverfahren, insbesondere auch gegen Berufungsentscheidungen eines Landes- oder Oberlandesgerichts.

2013 wurde 32 Mal über einen Erneuerungsantrag erkannt und einem Erneuerungsantrag Folge gegeben.

In 2 weiteren Fällen waren parallel zu Erneuerungsanträgen erhobene Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes erfolgreich.

Zur Erfolgsquote von Erneuerungsanträgen ohne vorherige Anrufung des EGMR ist festzuhalten: Solche Anträge werden – wie alle anderen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe – vor Erledigung der Generalprokuratur zur Stellungnahme übermittelt. Erachtet diese das Erneuerungsbegehren für berechtigt, erhebt sie regelmäßig eine gleichgerichtete Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

Dem Obersten Gerichtshof wird dadurch nicht bloß Grobprüfung auf der Grundrechtsebene, vielmehr darüber hinausgehend Feinprüfung auf der Ebene des einfachen Gesetzes ermöglicht. Da Erneuerungsanträge keine Kostenfolgen auslösen, erledigt der Oberste Gerichtshof demnach in der Regel bloß die in die gleiche Richtung wie der Erneuerungsantrag gehende Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes und verweist den solcherart beschwerdefrei gestellten Erneuerungswerber mit seinem Antrag auf deren Erfolg.

Da der Erneuerungswerber in all diesen – recht häufigen – Fällen mit seiner Individualbeschwerde der Sache nach durchdringt, ergibt sich für (ohne zugrunde liegendes Erkenntnis des EGMR) nach § 363a StPO gestellte Erneuerungsanträge eine eigentliche Erfolgsquote von mehr als 9 Prozent.

Von den 30 im Berichtsjahr erledigten Grundrechtsbeschwerden nach dem GRBG erwiesen sich 9 als berechtigt, sodass die **Erfolgsquote 30 Prozent** beträgt.

■ Anhängig verbliebene Verfahren

Anhängig verblieben zum Jahresende **188 Os-Sachen** (2012: 172).

■ Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Im Jahr 2013 ist die Zahl der anhängig gewordenen Verfahren über Nichtigkeitsbeschwerden deutlich angestiegen, die Zahl der Erneuerungsanträge und der Grundrechtsbeschwerden insgesamt etwa gleich hoch geblieben. Zu betonen ist, dass die Menge und die Qualität der vor den Obersten Gerichtshof gebrachten Strafsachen große Anforderungen an die damit befassten RichterInnen des Obersten Gerichtshofs stellen. Der Umstand, dass immer mehr komplexe und – auch in Hinblick auf das erhöhte Augenmerk des Obersten Gerichtshofs auf die Wahrung der Grundrechte – sensible Straffälle zur Entscheidung heranstehen, beweist, dass ein personeller Mehrbedarf besteht. Es darf nicht übersehen werden, dass die RichterInnen des Obersten Gerichtshofs häufig in der justiziellen Fortbildung tätig sind und dadurch eine erhebliche Mehrbelastung auf sich nehmen.

Geschäftsgang in Kartellrechtssachen

Im Jahr 2013 fielen 15 Rechtsmittel in Kartellsachen an; davon wurden 7 Rechtsmittel im selben Jahr erledigt, weiters 2 noch aus dem Vorjahr anhängig verbliebene Rechtsmittel, sodass 8 anhängige Verfahren verblieben (von denen jedoch 5 bereits im Februar 2014 erledigt wurden). Vielfach handelte es sich dabei um besonders umfangreiche und schwierige Verfahren, die teilweise Entscheidungen von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung betreffen. Dabei reichten die betroffenen Branchen von der Holzindustrie (16 Ok 7/13) über Installationsleistungen (16 Ok 6/12), Lebensmitteleinzelhandel (z. B. 16 Ok 1/13), Medien- und Medienhilfsunternehmen (16 Ok 3/13) sowie Speditionswesen (16 Ok 4/13) zu Taxifunkzentralen (16 Ok 7/12).

Geschäftsgang im Evidenzbüro

Einlaufbearbeitung

Die Kooperation mit den Universitäten zur Bewältigung der vertieften Einlaufbearbeitungen hat sich grundsätzlich sehr bewährt. Die durch die Konzentration auf weniger Akten bewirkte Qualitätssteigerung bei der allgemeinen Einlaufbearbeitung hat über die Jahre hinweg allerdings zu einem gewissen Rückgang bei den ja regelmäßig erst nach der allgemeinen Einlaufbearbeitung unmittelbar von den RichterInnen des Obersten Gerichtshofs angeforderten vertieften Einlaufbearbeitung geführt.

Um die Ressourcen des Evidenzbüros optimal einzusetzen, wurde im Dezember vergangenen Jahres ein Fragebogen an alle Berichterstatter versendet, der es ermöglichen sollte, verstärkt auf die individuellen Bedürfnisse einzugehen. Die Ergebnisse liegen vor und sollen den Einlaufbearbeitungen zugrunde gelegt werden. Es wird damit auch noch eine bessere Auslastung der im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen zur Verfügung stehenden Ressourcen möglich sein.

Dass insgesamt die Mitarbeiter häufig wechseln (ca 65 Dienstantritte bzw Beendigungen) ist durch den Einsatz von Richteramtswärtern nicht vermeidbar und stellt wohl ei-

nen guten Beitrag zur Ausbildung dar. Die Effizienz konnte dank verschiedener Leitfäden (Einlaufbearbeitung, Rücklaufbearbeitung), in denen die Arbeitsabläufe im Evidenzbüro zusammengefasst werden, durchaus gewährleistet werden. Eine Überarbeitung dieser Leitfäden wird im ersten Halbjahr 2014 erfolgen.

Auslaufbearbeitung

Die Bedeutung der Tätigkeit des Evidenzbüros bei der Auswertung der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs für das Rechtsinformationssystem (www.bka.ris.gv.at) zeigt sich schon aus der Anzahl der Zugriffe auf die Datenbank RIS-Justiz. Diese lag 2010 bei über 27 Millionen, 2011 bei 32 Millionen, 2012 bei mehr als 41 Millionen und 2013 bei über 64 Millionen. Damit ist unsere Datenbank – abgesehen von der Dokumentation des Bundesrechts – die am meisten abgefragte Datenbank im RIS.

In Zivilsachen ergaben sich im Jahr 2013 von den rücklaufenden Zivilakten in 2.395 Akten insgesamt (einschließlich Gleichstellungen) 9749 Ergänzungen der Rechtssatzdatei (2012: 9.100; 2.011: 9.915; 2010: 7.419), davon in 398 Akten 649 neue Rechtssätze (2012: 566; 2011: 546; 2010: 528). In Kartellsachen wurden aufgrund von 5 Akten insgesamt 28 Dateiergänzungen, davon in 3 Akten 10 neue Rechtssätze aufgenommen.

Insgesamt lässt sich eine kontinuierliche Steigerung der neuen Rechtssätze (von 2012 auf 2013 um rund 15 %) feststellen.



Zivilsachen: Akten und Rechtssätze

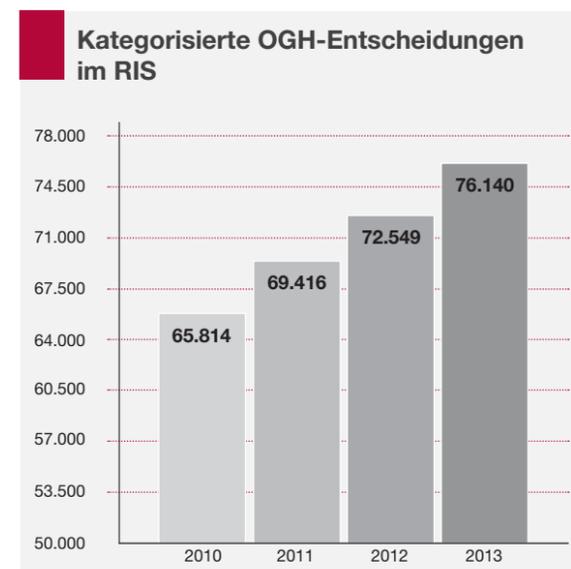
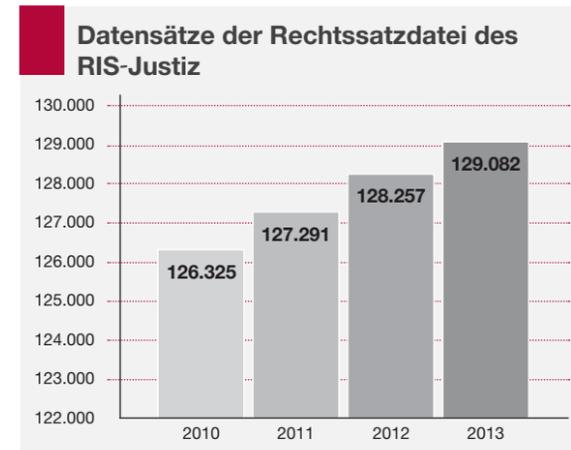
Senat	Akten gesamt	Rechtssätze	Davon neue Rechtssätze	Akten mit neuen Rechtssätzen
1	236	906	70	38
2	239	1.413	167	52
3	249	1.086	25	15
4	234	1.187	24	20
5	240	937	65	42
6	234	676	41	28
7	244	1.059	72	52
8	230	750	65	52
9	241	908	42	38
10	248	827	78	61
Senate gesamt	2.395	9.749	649	398

Strafsachen: Akten und Rechtssätze

Senat	Akten gesamt	Rechtssätze	Davon neue Rechtssätze	Akten mit neuen Rechtssätzen
11	172	374	23	21
12	155	320	8	7
13	120	271	5	5
14	183	330	22	19
15	179	450	22	20
17	30	167	9	5
Senate gesamt	839	1.912	89	77

Von den rücklaufenden Strafakten ergaben sich in 839 Akten insgesamt (einschließlich Gleichstellungen) 1.912 (2012: 1.760) Ergänzungen der Rechtssatzdatei, davon in 77 Akten 89 (2012: 132) neue Rechtssätze.

Die Rechtssatzdatei des RIS-Justiz umfasste per Ende 2013 129.082 Datensätze (2012: 128.257; 2011: 127.291; 2010: 126.325). Im RIS standen per Ende 2013 76.140 kategorisierte OGH-Entscheidungen zur Verfügung (Ende 2010: 65.814; Ende 2011: 69.416; Ende 2012: 72.549).



Die über den Neuanfall hinausgehende Steigerung der im RIS erfassten Entscheidungen ist auch darauf zurückzuführen, dass der Oberste Gerichtshof systematisch Entscheidungen rückerfasst und damit für die Nutzer über das RIS erleichtert zugänglich macht. Darüber hinaus werden zunehmend auch bei älteren Entscheidungen die Fundstellen (Veröffentlichungen) unmittelbar bei den Entscheidungstexten im RIS ausgewiesen.

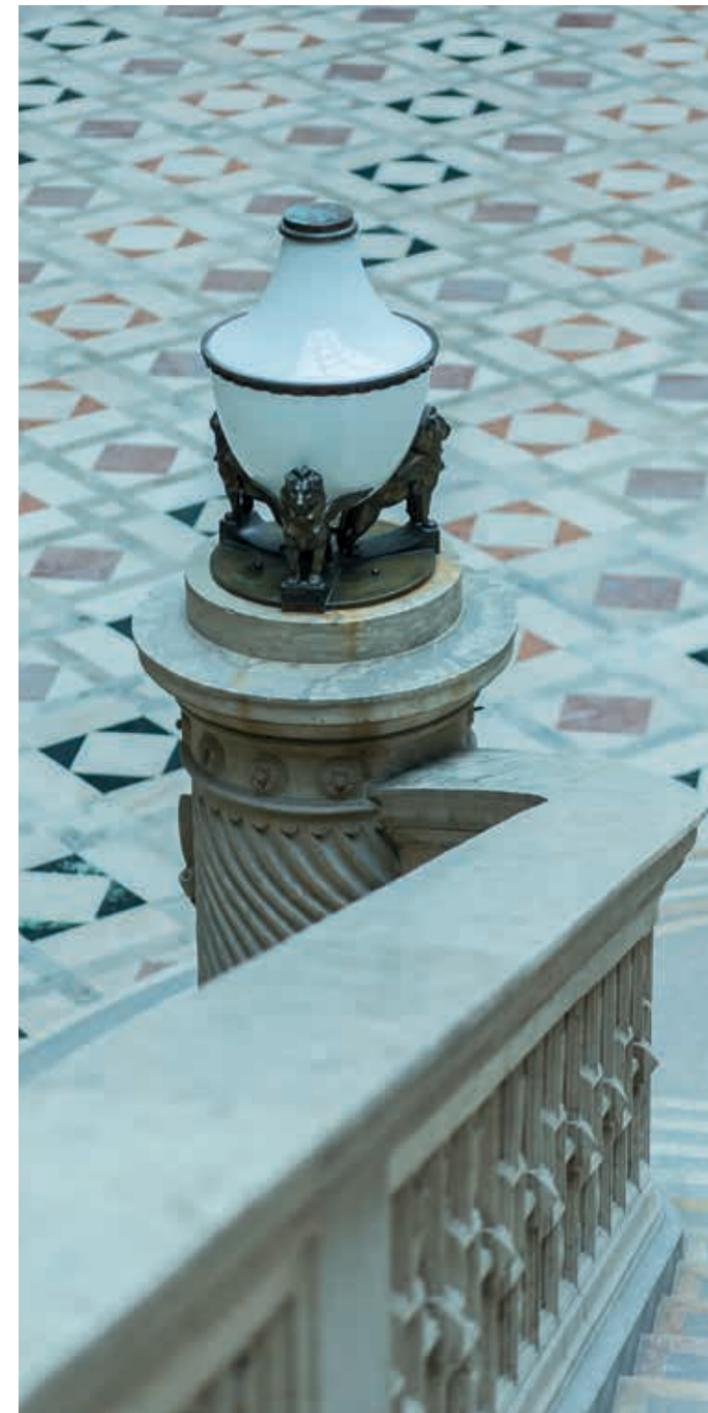
■ **Sonstige Veränderungen im RIS**

Die Übersichtsdokumente in RIS-Justiz enthalten jeweils eine inhaltliche Gliederung zu einer bestimmten Rechtsvorschrift. Die in einem Übersichtsdokument festgelegte Gliederung ist für die inhaltliche Zuordnung der Rechtssätze zur betreffenden Norm maßgeblich. Die zu einer Norm indizierten Rechtssätze weisen im Normenfeld nach der Normbezeichnung mindestens eine Gliederungsbezeichnung auf, den sogenannten Deskriptor. Dieser Umstand ermöglicht es, RIS-Abfragen zu derartigen Bestimmungen in Bezug auf inhaltliche Kriterien näher zu spezifizieren. Alle Rechtssätze zu einer Norm mit einer Gliederungsübersicht müssen zumindest einen auf diese Norm bezogenen Deskriptor aufweisen. Die Übersichtsdokumente des RIS sollen entsprechend den inhaltlichen Erfordernissen erweitert und modifiziert, vor allem aber Bestimmungen mit einer großen Zahl schon dazu indizierter Rechtssätze im Rahmen von Übersichtsdokumenten und Deskriptoren untergliedert werden. Ein solcher Gliederungsbedarf hat sich im Laufe der Jahrzehnte für verschiedene Bestimmungen ergeben, der im Rahmen von Projektverträgen abgearbeitet wird.

Eine wesentliche Grundlage für die Erfassung im RIS stellt der Leitfaden für die Rücklaufbearbeitung dar. Dieser wird immer wieder aktualisiert.

Seit einigen Jahren werden vom Evidenzbüro auch verstärkt die Entscheidungen des EGMR im RIS dokumentiert. Im Rahmen der Kooperation mit dem Österreichischen Institut für Menschenrechte wurden auch 2013 wieder viele Entscheidungen neu erfasst. Es sind damit bereits ca. 1.240 Entscheidungen des EGMR in ca. 1.600 Rechtssätzen über die Datenbank RIS-Justiz dokumentiert.

Die EDV-technische Betreuung des RIS wurde durch die



RIS-beauftragten Richter des Evidenzbüros Dr. Stromberger und nunmehr von Richter des Evidenzbüros Dr. Schmaranzer selbstständig und mit großem Engagement und Erfolg in Zusammenarbeit mit SP d OGH Dr. Hopf wahrgenommen.

Ein positiver Befund für das Interesse am RIS liegt vor allem in der **Steigerung der Zugriffe um ca 56 %**.



Ausgewählte Entscheidungen

Entscheidungen in Zivilsachen

■ Entgelt- und Leistungsänderungsklausel einer Bank

Eine Bank darf in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) nicht vereinbaren, dass sie Entgelte und Leistungen unbegrenzt ändern kann, wenn der Konsument nicht binnen einer bestimmten Frist widerspricht. Die AGB der Bank enthielten eine Klausel, nach der Änderungen der Entgelte und des Leistungsumfangs zwei Monate nach Verständigung des Kunden über die vom Kreditinstitut gewünschte Änderung wirksam werden, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kunden einlangt. Eine derart uneingeschränkte Änderung von gegenseitigen Pflichten der Vertragsparteien über eine Zustimmungsfiktion ist unzulässig (11. 4. 2013, 1 Ob 210/12g).

■ Kollision mit nach links fahrendem Linienbus

Ein nachkommender Motorradfahrer stieß gegen einen Linienbus, der entsprechend der Linienführung kurz nach einer Haltestelle nach links abbog. Der Oberste Gerichtshof hielt dazu fest, dass den Motorradfahrer das deutlich überwiegende Verschulden am Unfall trifft. Der Zweck des Gesetzesbefehls, den Omnibussen bei Betätigung des Blinkers das ungehin-

derte Abfahren von der Haltestelle zu ermöglichen, zu diesem Zweck die Fahrgeschwindigkeit zu vermindern und erforderlichenfalls anzuhalten (§ 26a Abs 2 StVO), liegt in der Erleichterung des öffentlichen Kraftfahrverkehrs, der es mitunter erfordert, unmittelbar nach einer Haltestelle nach links abzubiegen. Ein nachkommender Lenker darf daher nicht darauf vertrauen, dass ein aus der Haltestelle abfahrender Buslenker mit seinem Blinken lediglich die Absicht anzeigt, will, in dem der Haltestelle nächstgelegene Fahrstreifen geradeaus weiterzufahren (30. 7. 2013, 2 Ob 110/13k).

■ Rückforderungsansprüche gegen den Bauträger

Die Erwerber einer zu erneuernden Eigentumswohnung leisteten Raten an den Bauträger entgegen einem dem Bauträgervertragsgesetz entsprechenden Ratenplan bereits vor deren Fälligkeit. Der Oberste Gerichtshof bejahte (neben dem Rückzahlungsanspruch der Erwerber auf die noch nicht fällig gewordene Teilzahlung) auch deren Anspruch auf Verzinsung der seinerzeit verfrüht geleisteten, inzwischen fällig gewordenen Zahlungen für die Zeit zwischen dem Zahlungstag und dem nachträglichen Eintritt der Fälligkeit, weil der Anspruch auf Verzinsung unabhängig von einer Einforderung der Erwerber entsteht und diese Rechtsfolge der angestrebten generalpräventiven Wirkung auf Bauträger, keine Zahlungen von Erwerbern vor Fälligkeit anzunehmen, Rechnung trägt (29. 10. 2013, 3 Ob 123/13d).

■ Gutschein für Tonträger in Tageszeitung

Die Beklagte warb in ihrer Zeitung für eine von ihr zusammengestellte, im Handel erhältliche „Edition“ von Tonträgern mit musikalischen Inhalten. Dazu druckte sie einen Gutschein ab, mit dem ein Tonträger dieser Edition bei einer bestimmten Handelskette um 4,99 Euro statt um 7,99 Euro erworben werden konnte. Die Zeitung der Beklagten kostete im Einzelverkauf einen Euro. Ein Mitbewerber beantragte, der Beklagten diese verkaufsfördernde Maßnahme nach dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zu verbieten: Es entstehe dadurch ein „übersteigerter Kaufan-

reiz“, denn es sei denkbar, dass Kunden die Zeitung allein deshalb kauften (und allenfalls ungelesen entsorgten), um in den Genuss des Gutscheins zu kommen. Tatsächlich hatte der Oberste Gerichtshof in älteren Entscheidungen solche Überlegungen angestellt. Nun hielt er diese Ansicht nicht aufrecht: Das beantragte Verbot sei aus Gründen des Verbraucherschutzes nicht erforderlich, solange das Angebot der Beklagten keine irreführenden Angaben enthalte (22. 10. 2013, 4 Ob 129/13v).

■ Rangordnungsanmerkung mit Vorsorgevollmacht

Eine Vorsorgevollmacht stellt nur einen Anwendungsfall der zivilrechtlichen Vollmacht dar. Für die Anmerkung der Rangordnung zur beabsichtigten Veräußerung auf Antrag einer Person, die durch einen solchen Bevollmächtigten vertreten wird, müssen zusätzlich auch die grundbuchsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein. Die Bewilligung kann daher selbst im Fall der „qualifizierten“ Vorsorgevollmacht, die vor einem Rechtsanwalt, einem Notar oder bei Gericht errichtet und im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert wurde, nur erfolgen, wenn diese eine notarielle oder gerichtliche Beglaubigung der Unterschrift des Vollmachtgebers aufweist (28. 8. 2013, 5 Ob 47/13t).

■ Prozessfinanzierte Klagen des Vereins für Konsumenteninformation

Der Verein für Konsumenteninformation (VKI) brachte nach Abschluss einer Prozessführungsrahmenvereinbarung mit einem Prozessfinanzierer sowie Abtretungsvereinbarungen und „VKI-Rahmenvereinbarungen“ mit zahlreichen Anlegern Klagen gegen ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen ein. Der Oberste Gerichtshof bejahte in einem Musterprozess einer Anlegerin die Aktivlegitimation des Vereins. § 879 Abs 2 Z 2 ABGB (Verbot der Quotenbeteiligung des Rechtsanwalts am Erfolg) diene dem Mandantenschutz und der Standesehre der Rechtsanwälte, nicht aber dem Schutz des Prozessgegners. Selbst wenn die Prozessfinanzierungsvereinbarung nach dieser Bestimmung nichtig sein sollte (diese Frage wurde offengelassen), wäre lediglich die Vereinbarung des Erfolgshonorars, nicht aber auch die Abtretung nichtig (27. 2. 2013, 6 Ob 224/12b).

■ Enteignungsentschädigung

Der Oberste Gerichtshof trat dem Standpunkt des Antragstellers entgegen, dass bei der Festsetzung der Enteignungsentschädigung auch die Minderung des Jagd- und Verkehrswerts der Restliegenschaft wegen der von der Autobahn ausgehenden Lärm-, Licht- und Feinstaubauswirkungen zu beachten sei. Die Enteignungsentschädigung ist Entgelt für die Aufhebung des enteigneten Rechts. Als durch die Enteignung verursacht und damit entgeltrelevant können nur solche Nachteile angesehen werden, die sich aus dieser ergeben. Persönliche Nachteile des Grundeigentümers oder solche in Bezug auf seine Restliegenschaft, die durch die Errichtung und den Betrieb der Straßenanlage auf dem enteigneten Grundstück bewirkt werden, insbesondere Wertminderungen der Restliegenschaft durch Immissionen aus dem enteigneten Grundstücksteil, sind im Rahmen der Enteignungsentschädigung nicht zu vergüten (4. 9. 2013, 7 Ob 39/13f).

■ Immission durch Taubenkot

Der Innenhof auf dem Grundstück des Klägers wird durch den Kot wildlebender Tauben, die sich auf der Dachterrasse seiner Nachbarin aufhalten, erheblich verschmutzt. Der Kläger begehrte daher von der Beklagten die Unterlassung der Verunreinigung seines Innenhofs. Der Oberste Gerichtshof sprach aus, dass Beeinträchtigungen durch Tiere auf der Nachbarliegenschaft dann als mittelbare Immissionen im Sinn des § 364 Abs 2 ABGB zu beurteilen sind, wenn es sich mit Rücksicht auf die übliche Tierhaltung um „unbeherrschbare“ Tiere handelt. In einem solchen Fall setzt der Abwehranspruch einen Störungszustand durch menschliches Handeln (Füttern, Anlocken) oder durch eine besondere Rechtswidrigkeit (über die Grundstücksgrenze hängende Pflanzen) voraus. Ein Störungszustand kann auch durch eine unübliche Nutzung (z. B. Müllablagerungen) oder durch eine unübliche Bepflanzung (z. B. ungepflegtes Gestrüpp) der Dachterrasse geschaffen werden (29. 8. 2013, 8 Ob 78/13y).

■ Wirksamkeit einer Fax-Bürgschaft

Gemäß § 1346 Abs 2 ABGB ist für die Gültigkeit des Bürgschaftsvertrags erforderlich, dass die Verpflichtungserklärung des Bürgen „schriftlich abgegeben“ wird. Der



Oberster Gerichtshof legte zur Frage, was „Schriftlichkeit“ bedeutet, dar, dass auch auf den Zweck einer gesetzlichen Formvorschrift Bedacht zu nehmen ist. Bei der Bürgschaft soll die Schriftform überleitete mündliche Zusagen eines Bürgen verhindern. Entgegen einer früheren Entscheidung wird dieser Zweck auch erreicht, wenn der Bürge seine Haftungserklärung eigenhändig unterschreibt, in der Folge aber nicht die Originalurkunde versendet, sondern seine Erklärung dem Gläubiger faxt. Eine per Fax übermittelte Bürgschaftserklärung ist demnach formwirksam (31. 7. 2013, 9 Ob 41/12p).

■ Wespenstich als Arbeitsunfall

Der Vater der Klägerin war Gerüster in einem Malerbetrieb und am Unfalltag damit beschäftigt, in einer nach vorne offenen Lagerhalle, die von Wiesen und Obstkulturen umgeben war, ein Gerüst herzurichten. Er wurde dabei von einer Wespe gestochen, erlitt einen anaphylaktischen Schock und verstarb daran. Der Oberste Gerichtshof bejahte das Vorliegen eines Arbeitsunfalls (§ 175 Abs 1 ASVG), sodass der Klägerin eine Waisenrente (§ 218 ASVG) zusteht. Der tödliche Wespenstich stand im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit und war nicht nur ein alltägliches Ereignis (17. 12. 2013, 10 ObS 93/13v).

■ Bieterabsprachen bei geringem Marktanteil

Der Oberste Gerichtshof als Kartellobergericht bestätigte die Abweisung des von der Bundeswettbewerbsbehörde gegen 49 Installationsunternehmen gestellten Bußgeldantrags. In den relevanten Markt im Zusammenhang mit Bieterabsprachen sind bei Ausschreibungen alle Anbieter mit vergleichbarem Know-how einzubeziehen, die aufgrund ihrer Angebotsumstellungsflexibilität in der Lage wären, den ausgeschriebenen Auftrag auszuführen. Ob sie sich am Ausschreibungsverfahren beteiligen oder nicht, ist unerheblich. Auf den zeitlichen Aspekt kommt es bei der Marktangrenzungen hingegen nur in Ausnahmefällen an; solche lagen hier nicht vor. Der von der Bundeswettbewerbsbehörde angezeigte Verdacht wettbewerbswidriger Bieterabsprachen bleibt angesichts des geringen Marktanteils der betroffenen Unternehmen ohne kartellrechtliche Konsequenzen (2. 12. 2013, 16 Ok 6/12).

Entscheidungen in Strafsachen

■ Selbstanzeige ist noch kein Beginn eines Strafverfahrens

Gegen einen deutschen Beschuldigten bestand ein in Italien ausgestellter Europäischer Haftbefehl. Aufgrund dessen befand er sich in Österreich in Übergabehaft. Er wandte sich mit Grundrechtsbeschwerde an den Obersten Gerichtshof. Gegen die bevorstehende Übergabe zur Strafverfolgung an Italien brachte er vor, er habe in Österreich eine Selbstanzeige betreffend die von Italien untersuchten Suchtgiftdelikte erstattet. Die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sei daher unzulässig, weil gegen ihn wegen derselben Tat ein Strafverfahren in Österreich anhängig sei. Der Oberste Gerichtshof stellte klar, dass das Einlangen einer Selbstanzeige noch nicht zum Beginn eines Strafverfahrens führt (7. 3. 2013, 12 Os 158/12w). Der Übergabe an Italien stand daher nichts im Weg.

■ Unterdrückung eines Beweismittels

Ein Angeklagter war des Vergehens der Unterdrückung eines Beweismittels nach § 295 StGB schuldig erkannt worden. Er hatte eine Schachtel über die Optik eines mobilen Radar-Messgeräts der Stadtpolizei Bregenz gehängt, sodass zwar positive Messungen von Geschwindigkeitsüberschreitungen bei 20 verschiedenen PKW erfolgten, jedoch durch die fehlenden Lichtbilder nicht verwertbar waren. Der Oberste Gerichtshof hob das Urteil auf und sprach den Angeklagten frei (11. 6. 2013, 14 Os 53/13w). Denn der Angeklagte hatte nicht ein zur Tatzeit bereits vorhandenes Beweismittel vernichtet oder unterdrückt, sondern bloß die zweckentsprechende Herstellung eines Beweismittels verhindert. Dadurch wird gerichtliche Strafbarkeit nicht begründet.

■ Grundrechtlicher Schutz vor Doppelverfolgung

Ein Erneuerungsantrag (§ 363a StPO) brachte Schutz vor unzulässiger Rechtshilfe: Eine Schweizer Staatsanwaltschaft hatte Österreich um die Vernehmung einer Beschuldigten ersucht. Diese brachte vor, das fragliche Verhalten sei bereits in Deutschland strafrechtlich geprüft worden, die dortige



Staatsanwaltschaft habe das Verfahren nach Zahlung einer Geldbuße eingestellt. Der Oberste Gerichtshof gab dem Erneuerungsantrag Folge (17. 9. 2013, 11 Os 73/13i) und lehnte die Gewährung von Rechtshilfe ab. Der durch Art 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens gewährte Schutz vor Doppelverfolgung ist, wie die Entscheidung betont, als Grundrecht einzustufen. Das in dieser Bestimmung normierte Doppelverfolgungsverbot stand der Entsprechung des Schweizer Rechtshilfeersuchens angesichts der Verfahrensbeendigung in Deutschland entgegen.

■ Beendigung überlanger Untersuchungshaft

Der Beschuldigte wandte sich im Ermittlungsverfahren mit einer Grundrechtsbeschwerde an den Obersten Gerichtshof. Während die Prüfung zahlreicher Betrugsvorwürfe noch bevorstand, hatte das Oberlandesgericht nur in neun Fällen, deren Untersuchung bereits abgeschlossen war, den Tat-

verdacht als dringend eingestuft. Der Oberste Gerichtshof stellte klar, dass mutmaßliche weitere Taten nur insoweit als Grundlage der Untersuchungshaft herangezogen werden dürfen, als sie einem dringenden Tatverdacht unterliegen. Dies war hier nicht der Fall. Der Oberste Gerichtshof beurteilte daher die Fortsetzung der Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus als gesetzwidrig (9. 10. 2013, 13 Os 91/13a) und veranlasste die Enthaftung.

■ Gegenleistung für ein Amtsgeschäft

Der Fachsenat für strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen hatte sich mit dem Fall eines Abgeordneten zum Europäischen Parlament zu befassen. Dieser war im Zusammenhang mit einer Geldforderung für Einflussnahmen auf den legislativen Prozess im Europäischen Parlament des Verbrechens der Bestechlichkeit nach § 304 StGB schuldig erkannt worden. Der Oberste Gerichtshof stellte klar, dass nach dieser Bestimmung ein geforderter Vorteil nur dann „Gegenleistung für ein Amtsgeschäft“ sein kann, wenn die Amtsgeschäfte, auf die er sich bezieht, bestimmt oder wenigstens bestimmbar sind. Dazu bedarf es eines konkreten Lebensbezugs bereits im Zeitpunkt des Forderns, nicht bloß von Kompetenzkategorien. Sonst bezieht sich der Vorteil bloß auf „die Amtstätigkeit“, die von anderen Strafbestimmungen erfasst wird, und erfüllt den genannten Tatbestand nicht (26. 11. 2013, 17 Os 20/13i).

■ Herabwürdigung religiöser Lehren

Eine Angeklagte war aufgrund verschiedener Äußerungen über den Propheten Mohammed mehrerer Vergehen der Herabwürdigung religiöser Lehren nach § 188 StGB schuldig erkannt worden. Der mit einem Erneuerungsantrag befasste Oberste Gerichtshof hob hervor, dass selbst die an sich weitreichende Privilegierung von kritischen Werturteilen nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung) keine schrankenlose Meinungs- und Kritikfreiheit gewährt (11. 12. 2013, 15 Os 52/12d). Die Grenzen kritischer Werturteile sind im Schutzbereich des Art 9 MRK (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) enger zu ziehen als in anderen Fällen. Der Schuldspruch war grundrechtskonform.

Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof

■ Internationale Zuständigkeit

Der Oberste Gerichtshof stellte dem EuGH die Frage, ob zwei Verfahren „zwischen denselben Parteien“ im Sinn des Art 12 der Unterhaltsverordnung 209/4 anhängig sind, wenn in dem einen Verfahren das Kind seinen Anspruch auf Leistung des Unterhalts für die Vergangenheit und des laufenden Unterhalts gegen den Vater geltend macht und der Vater in einem Scheidungsverfahren die Festsetzung seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind und Leistung an die Mutter für die Zeit nach der Scheidung begehrt. Für den Fall der Bejahung dieser Frage will der Oberste Gerichtshof wissen: Wenn in dem einen Verfahren der Unterhaltsberechtigte seinen Anspruch auf laufenden Unterhalt geltend macht und in dem anderen Verfahren der Unterhaltsverpflichtete seine Verpflichtung zur Leistung laufenden Unterhalts ab einem späteren Zeitpunkt begehrt, werden dann ab dem späteren Zeitpunkt die Verfahren wegen „desselben Anspruchs“ im Sinn des Art 12 der Verordnung geführt? (6. 6. 2013, 6 Ob 240/12f)

■ Fluggast oder Besatzungsmitglied?

Der Oberste Gerichtshof hat die Schadenersatzansprüche einer Person zu prüfen, die an Bord eines Hubschraubers schwere Verletzungen erlitt. Er legte dem EuGH die Frage vor, ob eine zum Zweck der Mitwirkung an Lawinensprengungen in einem Hubschrauber beförderte Person „Fluggast“ oder Besatzungsmitglied nach der Verordnung (EG) Nr. 785/2004 oder „Reisender“ nach dem Übereinkommen von Montreal ist (19. 12. 2013, 2 Ob 259/12w).

■ Altersdiskriminierung bei Anrechnung von Vordienstzeiten

Nach der Besoldungsordnung für ÖBB-Bedienstete wurden Vordienstzeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahrs bei Ermittlung des Vorrückungsstichtags für die Gehaltseinstufung nicht angerechnet. Zur Beseitigung dieser Altersdis-

kriminierung hat der Gesetzgeber rückwirkend eine (allerdings entgeltneutrale) Möglichkeit zur Neuberechnung des Vorrückungsstichtags geschaffen (BGBl I 2011/129). Vor allem zur Abklärung der Frage, ob der Gesetzgeber eine Altersdiskriminierung nachträglich auch ohne finanziellen Ausgleich beseitigen kann oder der Arbeitnehmer Anspruch auf Zahlung der Gehaltsdifferenz unter Zugrundelegung des diskriminierungsfreien Vorrückungsstichtags hat, stellte der Oberste Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen (27. 6. 2013, 8 ObA 20/13v = C-417/13).

■ Betriebsübergangsrichtlinie

Der österreichische Gesetzgeber hat die EU-Betriebsübergangsrichtlinie teilweise wortwörtlich in das österreichische Recht übernommen. Die Richtlinie garantiert den von einem kollektivvertragslosen Betriebserberwerber übernommenen Arbeitnehmern die Arbeitsbedingungen des alten „Kollektivvertrags“ des Veräußerers bis zum „Ablauf“ dieses alten Kollektivvertrags. Der Oberste Gerichtshof hat an den EuGH die Frage gestellt, ob von diesem Schutz auch die „Nachwirkung“ des Kollektivvertrags im Sinn des österreichischen Kollektivvertragsrechts erfasst ist (28. 5. 2013, 8 ObA 40/12h = C-328/13).



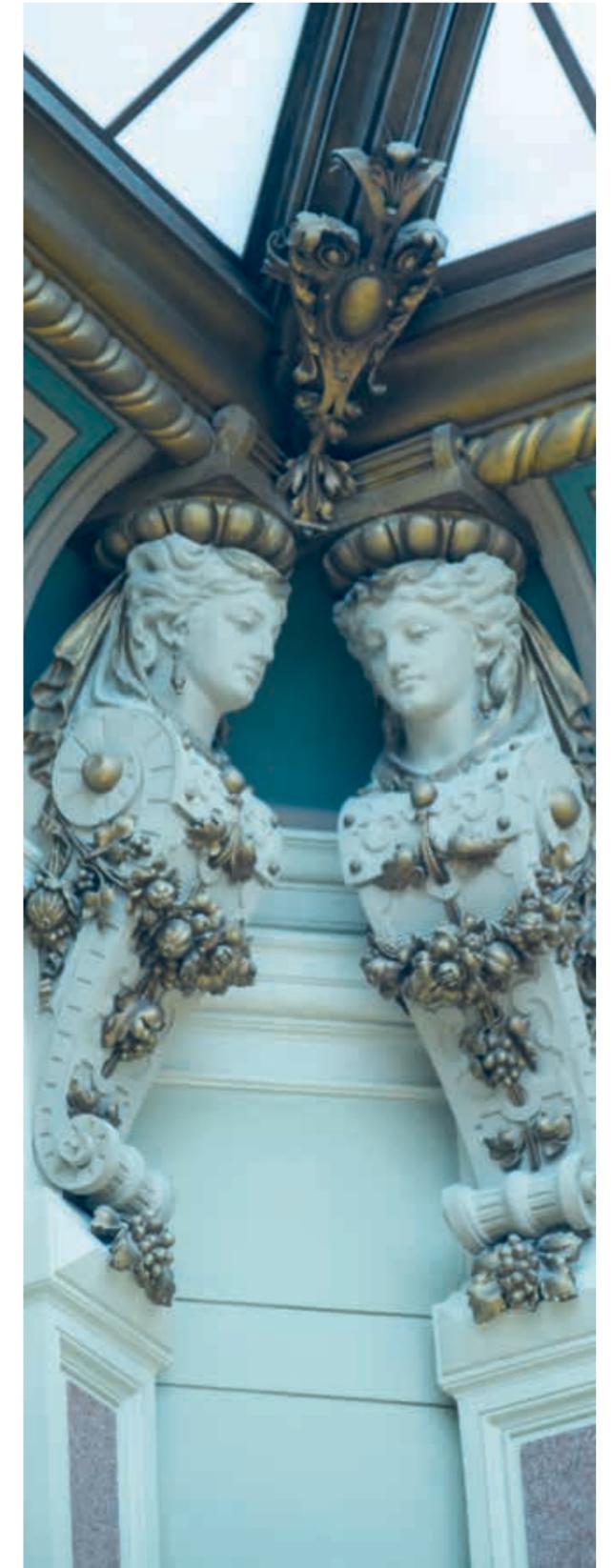
Normenprüfungsanträge an den Verfassungsgerichtshof

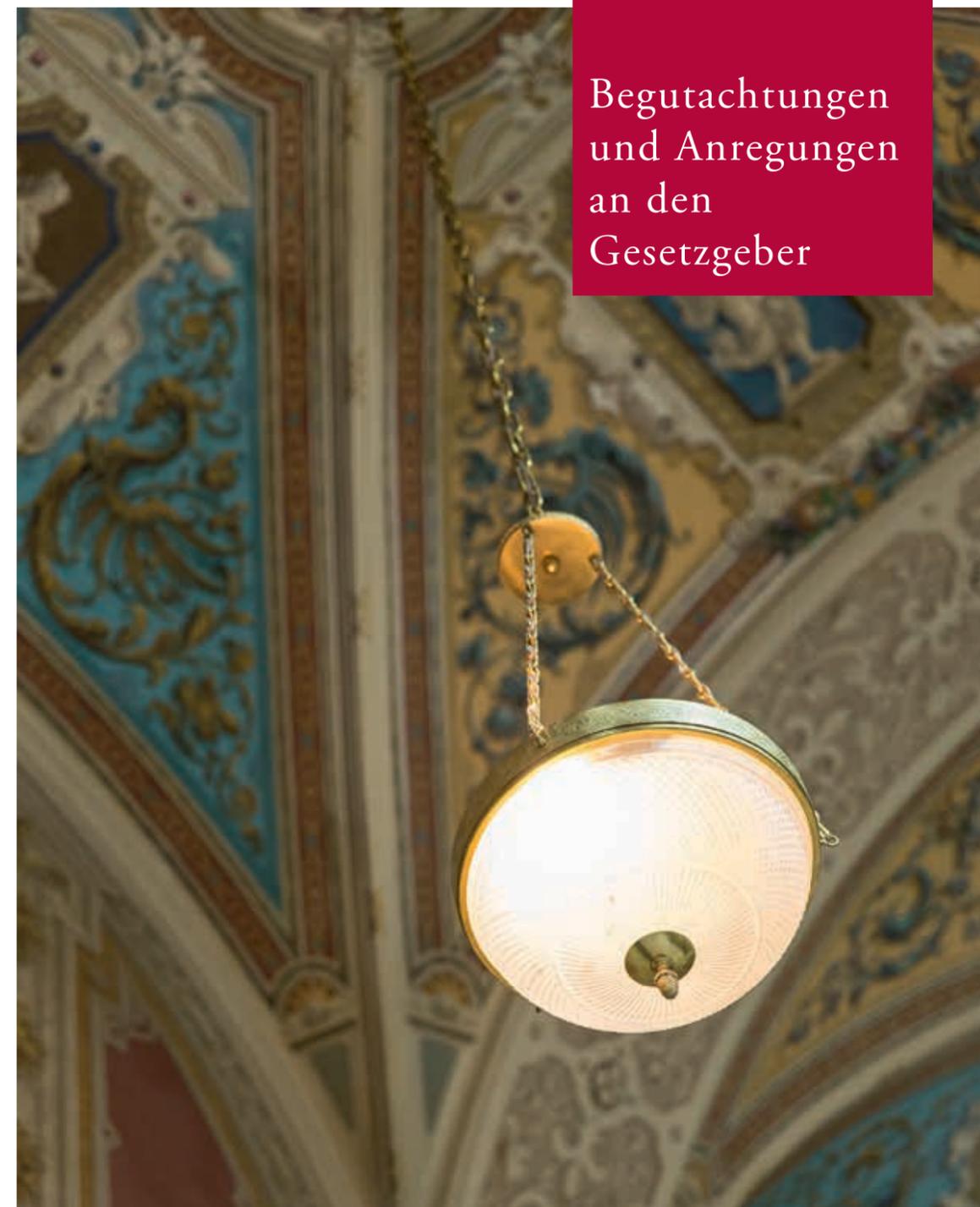
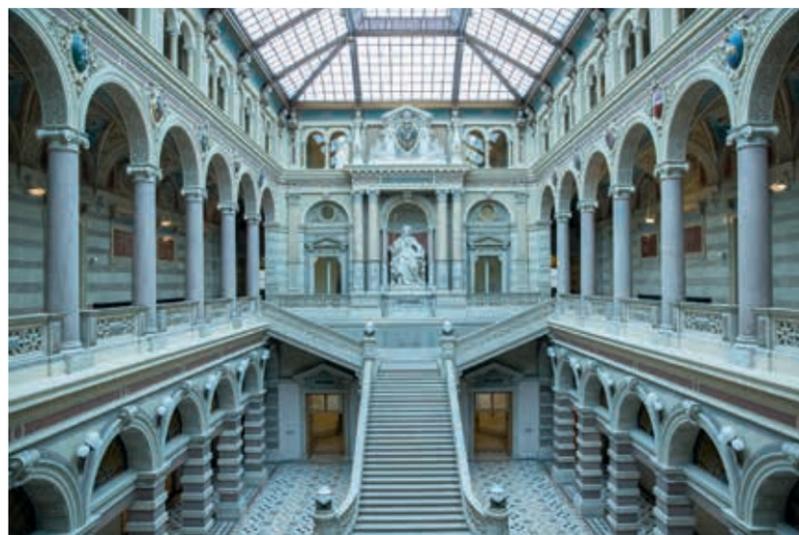
■ Anhebung des Pensionsalters der ÖBB-Bediensteten

Der Oberste Gerichtshof hatte erneut Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der mit dem Budgetbegleitgesetz 2003 novellierten Pensionsbestimmungen für ÖBB-Bedienstete, die im Fall des im Jahr 1955 geborenen Klägers zu einer weiteren Hinausschiebung des Pensionsantrittsalters und einer weiteren Reduktion des Ruhebezugs führten. Er stellte daher den Antrag (29. 5. 2013, 9 ObA 15/13s) an den VfGH, die betroffenen Bestimmungen des Bundesbahn-Pensionsgesetzes und des Budgetbegleitgesetzes 2003 aufzuheben. Der VfGH trat diesen Bedenken allerdings nicht bei und wies die Normprüfungsanträge teils zurück und teils ab (12. 12. 2013, G 53/2013).

■ Überganglose Einführung der Beitragspflicht für bestimmte Ersatzzeiten

Der VfGH hatte mit Beschluss vom 5. 12. 2012 von Amts wegen die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit einer Wortfolge des § 607 Abs 12 fünfter Teilstrich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) eingeleitet; dabei ging es darum, dass mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 bestimmte Ersatzzeiten („Ausübungsersatzzeiten“), die zuvor als Beitragszeiten gegolten hatten, nunmehr nur dann Berücksichtigung finden sollten, wenn für sie ein bestimmter Beitrag entrichtet werde. Der Oberste Gerichtshof, der diese Bestimmung in einem Verfahren wegen vorzeitiger Alterspension anzuwenden hatte, stellte den Antrag, die schon vom VfGH als überprüfenswert beurteilte Wortfolge als verfassungswidrig aufzuheben. Wengleich der VfGH, der bereits seine Sitzung anberaumt hatte, diesen Antrag als unzulässig zurückwies, dehnte er die Anlassfallwirkung auf das beim OGH anhängige Verfahren aus. Die am 30. 12. 2010 verlautbarte und mit 1. 2. 2011 in Kraft getretene Gesetzesänderung wurde bis einschließlich 1. 7. 2011 als verfassungswidrig erkannt, weil sie für die Betroffenen überraschend und übergangslos gekommen war (VfGH 25. 6. 2013, G 3-9/2013-15; OGH 20. 5. 2013, 12. 9. 2013, 10 Obs 20/13h).





Begutachtungen
und Anregungen
an den
Gesetzgeber

Begutachtungen und Anregungen an den Gesetzgeber

Begutachtungen

Im Jahr 2013 wurden von den Begutachtungssenaten des Obersten Gerichtshofs Gutachten zu folgenden Gesetzes- und Verordnungsentwürfen erstattet:

- Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz;
- Bundesgesetz, mit dem das Strafbuch geändert wird (Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013);
- Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Patentverträge-Einführungsgesetz, das Schutzzertifikatsgesetz 1996, das Halbleiterschutzgesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Musterschutzgesetz, das Patentamtgebührengesetz, das Sortenschutzgesetz, das Patentanwaltsgesetz, die Jurisdiktionsnorm und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Patent- und Markenrechtsnovelle 2014);
- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz und das Rechtspraktikantengesetz geändert werden;
- Entwurf eines Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2013 (GesRÄG 2013);
- Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Justiz;
- UWG-Novelle 2013;
- Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2013 (ARÄG 2013);
- Ministerialentwurf eines Berufsrechts-Änderungsgesetzes 2013 (BRÄG 2013);
- Bundesgesetz, mit dem zum internationalen Rechtsschutz Erwachsener das Außerstreitgesetz, die Jurisdik-

tionsnorm, das IPR-Gesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Erwachsenenschutzgesetz – ErwSchG)/ Haager Erwachsenenenschutzübereinkommen;

- Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Eingetragene-Partnerschaft-Gesetz geändert werden (Adoptionsrechts-Änderungsgesetz 2013 – AdRÄG 2013);
- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG) und das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz geändert werden (EU-JZG-ÄndG 2013);
- Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 sowie das Strafregistergesetz 1968 geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013);
- Arbeitsentwurf einer neuen Verschlussachenordnung;
- Entwurf Richtlinie Schadenersatz;
- Verordnung der Bundesministerin für Justiz, mit der die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.) und die Verordnung über die Abbuchung und Einziehung der Gerichtsgebühren (Abbuchungs- und Einziehungsverordnung – AEV) geändert werden.



Anregungen an den Gesetzgeber

■ Änderung des OGH-Gesetzes

Folgende Änderung des OGH-Gesetzes wird vorgeschlagen:

Neufassung des § 8

Grundsatzsenate

§ 8. (1) Ist ein einfacher Senat der Auffassung, dass seine Entscheidung von der Beantwortung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung abhängt, und beabsichtigt er, in dieser Rechtsfrage von der ständigen Rechtsprechung mehrerer Senate oder eines anderen Senats des Obersten Gerichtshofs oder von einer dazu ergangenen Entscheidung eines verstärkten Senats oder Grundsatzsenats abzugehen, so hat er die Rechtsfrage unter Darlegung der Gründe für das beabsichtigte Abgehen mit Beschluss einem Grundsatzsenat vorzulegen.

(2) Gleiches gilt, wenn eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung, von der die Entscheidung eines einfachen Senats abhängt, in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs nicht einheitlich beantwortet worden ist. In diesem Fall hat der einfache Senat im Vorlagebeschluss die von ihm für zutreffend erachtete Lösung der Rechtsfrage darzulegen.

(3) Ein Beschluss nach Absatz 1 oder 2 ist in nichtöffentlicher Sitzung (§ 509 Abs 1 ZPO, § 285c Abs 1 StPO) zu fassen, und zwar vor einer allfälligen mündlichen Verhandlung (§ 509 Abs 2 ZPO) oder vor dem Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung (§ 285c Abs 2 StPO). Ergibt sich die Notwendigkeit eines solchen Beschlusses erst im Zuge der mündlichen Verhandlung oder des Gerichtstags zur öffentlichen Verhandlung, so ist der Beschluss zu

verkünden und das Verfahren bis zum Vorliegen der Entscheidung des Grundsatzsenats auszusetzen.

(4) Der Grundsatzsenat entscheidet ausschließlich über die ihm vorgelegte Rechtsfrage. Er kann den Parteien Gelegenheit geben, sich zum Vorlagebeschluss zu äußern. Im fortgesetzten Verfahren ist der einfache Senat an die Entscheidung des Grundsatzsenats gebunden.

(5) Grundsatzsenate sind in der Geschäftsverteilung für Zivil- und für Strafsachen zu bilden. Sie bestehen aus einem Vorsitzenden und zehn weiteren Richtern. Bei der Zusammensetzung hat der Personalsenat auf eine möglichst gleichmäßige Vertretung der einfachen Senate zu achten.

(6) Wird ein Beschluss nach Absatz 1 oder 2 in einer Arbeits- oder Sozialrechtssache oder in einer Kartellsache gefasst, so gehören dem Grundsatzsenat neben den in Absatz 5 genannten Mitgliedern vier fachkundige Laienrichter an.

Änderung des § 13 Abs 1 (Einfügung des Wortes „Grundsatzsenate“)

§ 13. (1) Die nach den gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten dem Obersten Gerichtshof zufallenden gerichtlichen Geschäfte sind vom Personalsenat des Obersten Gerichtshofs für die Dauer des nächsten Jahres unter die Mitglieder des Obersten Gerichtshofs zu verteilen. Er hat **Grundsatzsenate**, Zivilsenate und Strafsenate, Senate für Dienstgerichts- und Disziplinarsachen, Begutachtungssenate und – soweit zweckmäßig – Fachsenate zu bilden. Er hat die Vorsitzenden und deren Stellvertreter, die übrigen Mitglieder, die Ersatzmitglieder und die Berichterstatter der Senate zu bestimmen sowie die Reihenfolge festzulegen, in der die Stellvertreter, die Ersatzmitglieder und die Berichterstatter herangezogen werden. Jedes Mitglied des Obersten Gerichtshofs kann auch mehreren Senaten angehören. Die Verteilung ist insgesamt so vorzunehmen, dass eine möglichst gleichmäßige Auslastung der einzelnen Senatsmitglieder erreicht wird, wobei Vertretungsaufgaben oder Aufgaben der Justizverwaltung entsprechend zu berücksichtigen sind. § 26a des Gerichtsorganisationsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.



Veranstaltungen
und
internationale
Kontakte

Veranstaltungen und internationale Kontakte

Fortbildungsveranstaltungen

- **9. April 2013:**
„Sicherheit im Rechtsmittelverfahren – Rechtsmittel aus der Sicht des Staatsanwaltes und des Erstgerichts“, bundesweit ausgeschrieben
- **Organisation:**
SP d OGH Hon.-Prof. Dr. Kurt Kirchbacher
- **Mitwirkende:**
SP d OGH Hon.-Prof. Dr. Hans-Valentin Schroll
SP d OGH Hon.-Prof. Dr. Kurt Kirchbacher
HR d OGH Mag. Frederick Lendl

- **25. April 2013:**
„Die Beschleunigung von Zivil- und Strafverfahren zwischen Richtigkeitsgewähr, Fairness und Effizienz“, bundesweit ausgeschrieben
- **Organisation:**
Univ.-Prof. Dr. Peter Lewisch, Universität Wien
HR d OGH Hon.-Prof. Dr. Matthias Neumayr
- **Mitwirkende:**
Prof. Dr. Peter Darák, Präsident der Curia, Budapest
HR d OGH Univ.-Prof. Dr. Georg Koderk
RA Univ.-Prof. DDR. Peter Lewisch, Universität Wien
Ri d HG Wien Dr. Roland Parzmayer
OStA Mag. Beatrix Winkler,
Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft
Ao. Univ.-Prof. Dr. Alexander Tiplold,
Universität Wien



- **24. September 2013**
„Disziplinarverfahren nach dem RStDG – Seminar des OGH für Richter und Staatsanwälte, die mit Disziplinarsachen befasst sind“, bundesweit ausgeschrieben
- **Organisation:**
SP d OGH Dr. Michael Daneck
- **Mitwirkende:**
SP d OGH Hon.-Prof. Dr. Hans-Valentin Schroll
SP d OGH Dr. Michael Daneck
Präs d HG Wien Mag. Peter Hadler

- **14. Oktober 2013**
„Versicherungsrecht und AGB“, bundesweit ausgeschrieben
- **Organisation:**
VP d OGH Dr. Ilse Huber
- **Mitwirkende:**
VP d OGH Dr. Ilse Huber
O. Univ. Prof. Dr. Attila Fenyves, Universität Wien
Ao. Univ. Prof. Dr. Eva Palten, Universität Wien



Internationale Kontakte

- **Besuche im Ausland**

- **21. bis 22. Februar 2013:**
Karlsruher Forum, Karlsruhe
- **OGH:**
VP d OGH Dr. Ilse Huber
HR d OGH Dr. Christa Kalivoda

- **29. April bis 5. Mai 2013:**
Seminar „Kopftechniken im Justizalltag – schneller lesen – effektiver arbeiten – mehr behalten“, Trier
- **OGH:**
HR d OGH Dr. Hagen Nordmeyer

- **5. bis 7. September 2013:**
Réunion conjointe CJUE-CEDH/Joint meeting CJEU-ECtHR, Helsinki
- **OGH:**
VP d OGH Dr. Brigitte Schenk

- **26. bis 27. September 2013:**
Europäische Richtertagung zum Markenrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität, Italien
- **OGH:**
HR d OGH Dr. Erich Schwarzenbacher

- **25. bis 28. September 2013:**
Fachgespräche von Mitgliedern des 2. und 4. Senats des OGH mit Mitgliedern des VI. und X. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs, Karlsruhe
- **OGH:**
VP d OGH Dr. Brigitte Schenk
SP d OGH Dr. Peter Baumann
Ri d OGH Dr. Walter Veith
HR d OGH Dr. Elfriede Solé
HR d OGH Dr. Georg Nowotny
HR d OGH Dr. Manfred Vogel
HR d OGH Dr. Gottfried Musger

- **30. September bis 11. Oktober 2013:**
Judicial Exchange Programme 2013/Network of Presidents of Supreme Courts of the European Union, Rom
- **OGH:**
HR d OGH Dr. Erich Schwarzenbacher

- **2. bis 3. Oktober 2013:**
Besuch der Kurie von Ungarn, Budapest
- **OGH:**
HR d OGH Dr. Christoph Brenn

- **7. bis 10. Oktober 2013:**
56. Tagung der Internationalen Richtervereinigung, Jalta
- **OGH:**
HR d OGH Hon.-Prof. Dr. Gerhard Kuras

- **18. bis 20. Oktober 2013:**
Herbsttagung der Österreichischen Juristenkommission, München
- **OGH:**
Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz

- **21. Oktober 2013:**
EU-Kommission mit den Arbeitsministerien der EU-Mitgliedstaaten über die weitere Entwicklung des EU-Arbeitsrechts, Brüssel
- **OGH:**
HR d OGH Hon.-Prof. Dr. Gerhard Kuras

- **23. bis 24. Oktober 2013:**
„Challenges in e-Justice“, Vilnius/Litauen
- **OGH:**
SP d OGH Dr. Herbert Hopf

- **23. bis 25. Oktober 2013:**
„European Conference on Courts and Communication“, Budapest
- **OGH:**
Ri d EB Dr. Eva Wiesinger
Ri d EB Mag. Christoph Falmbigl



- **20. bis 22. November 2013:**
High Level Conference, Brüssel
- **OGH:**
HR d OGH Dr. Christoph B r e n n
Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart R a t z

- **25. bis 27. November 2013:**
EU-Forum für Richter und Staatsanwälte, Luxemburg
- **OGH:**
HR d OGH Dr. Christoph B r e n n
HR d OGH Dr. Michael D a n e k

- **Besuche beim Obersten Gerichtshof**

- **5. Februar 2013:**
Besuch von Rechtsreferendaren vom Landgericht Waldshut-Tiengen, Deutschland
- **OGH:**
SP d OGH Hon.-Prof. Dr. Herbert P i m m e r

- **26. Februar 2013:**
Studienfahrt des Landgerichts Regensburg nach Wien mit Besichtigung des Obersten Gerichtshofs
- **OGH:**
Ri d EB Dr. Hermann S t r o m b e r g e r

- **28. Februar 2013:**
Besuch von Rechtsreferendaren aus München
- **OGH:**
Ri d EB Dr. Hermann S t r o m b e r g e r

- **12. März 2013:**
Besuch einer 3-köpfigen Delegation aus Macao, an der Spitze Frau Dr. Florinda Chan, die ein hohes Regierungsamt bekleidet
- **OGH:**
SP d OGH Dr. Peter B a u m a n n

- **24. April 2013:**
Besuch einer chinesischen Richterdelegation
- **OGH:**
Ri d EB Dr. Hermann S t r o m b e r g e r

- **17. Mai 2013:**
Besuch des früheren Richters am Amtsgericht München Werner Bachmeier
- **OGH:**
SP Hon.-Prof. Dr. Karl-Heinz D a n z l

- **28. Mai 2013:**
Besuch einer Gruppe von Studenten der Georgia State University
- **OGH:**
HR d OGH Univ.-Prof. Dr. Matthias N e u m a y r

- **28. Juni 2013:**
Besuch der Richterin des Obersten Gerichtshofs der Republik Korea Frau Park Poe-Young
- **OGH:**
Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart R a t z

- **8. Juli 2013:**
Besuch von Studenten der Summer School
- **OGH:**
HR d OGH Univ.-Prof. Dr. Matthias N e u m a y r

- **11. Juli 2013:**
Besuch von amerikanischen Studenten
- **OGH:**
Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart R a t z
HR d OGH Dr. Michael S c h w a b

- **8. August 2013:**
Besuch von 30 Studierenden aus Amerika
- **OGH:**
Ri d EB Dr. Gerhard S c h m a r a n z e r

- **18. September 2013:**
Besuch des Generalstaatsanwalts Dr. Peter Polt der Republik Ungarn samt Delegation
- **OGH:**
Präs OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart R a t z

- **3. Oktober 2013:**
Besuch des III. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs
- **OGH:**
VP d OGH Dr. Brigitte S c h e n k
SP d OGH Dr. Peter B a u m a n n
SP d OGH Dr. Herbert P i m m e r

- **15. bis 17. Oktober 2013:**
Besuch von fünf Analytikern der Rechtsprechung aus Estland
- **OGH:**
Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart R a t z
SP d OGH Hon.-Prof. Dr. Kurt K i r c h b a c h e r
SP d OGH Dr. Herbert H o p f
HR d OGH Univ.-Prof. Dr. Matthias N e u m a y r
HR d OGH Dr. Gottfried M u s g e r
HR d OGH Dr. Christoph B r e n n
Ri d EB Dr. Gerhard S c h m a r a n z e r

- **30. Oktober 2013:**
Besuch einer hochrangigen russischen Delegation, Study Visit Joint EU/CoE Project "Introduction of Appeals in the Russian Judiciary System"
- **OGH:**
Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart R a t z

- **14. November 2013:**
Besuch von Richtern des Koreanischen Obersten Gerichtshofs
- **OGH:**
HR d OGH Univ.-Prof. Dr. Matthias N e u m a y r
Ri d EB Dr. Gerhard S c h m a r a n z e r

- **9. Dezember 2013:**
Besuch des vietnamesischen Justizministers samt Delegation
- **OGH:**
Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart R a t z
VP d OGH Dr. Ilse H u b e r
HR d OGH Univ.-Prof. Dr. Georg K o d e k



Personelles
beim
Obersten
Gerichtshof

Personelles beim Obersten Gerichtshof

Personalverhältnisse bei den RichterInnen

Dem Gremium des Obersten Gerichtshofs gehörten im Berichtsjahr insgesamt 58 Mitglieder an. Es kam zu keinen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

Personelles bei den nichtrichterlichen Bediensteten

Zum Stichtag 31. Dezember 2013 waren beim Obersten Gerichtshof 32 nichtrichterliche MitarbeiterInnen tätig, darunter zwei Teilzeitkräfte.

Personalsituation im Evidenzbüro

■ Istsituation

Im Bereich der RichterInnen des Evidenzbüros wurden im Jahr 2013 verstärkt nicht nur neu ernannte Richter, sondern auch solche eingesetzt, die bereits einige Jahre Praxis hatten. Sie waren jeweils zur Gänze dem Evidenzbüro zugeteilt. Die Zuteilung erfolgte nicht nur aus dem Sprengel des Oberlandesgerichts Wien, sondern auch aus dem Sprengel des Oberlandesgerichts Linz.

Für bestimmte Aufgabenbereiche (Sonderreferate „Familienrecht“, „Bestandrecht“) und zur sonstigen Unterstützung der RichterInnen des Evidenzbüros konnten auch zugeteilte RichteramtswärterInnen eingesetzt werden.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen mit den Universitäten Recherchetätigkeiten erbracht.

Im Jahr 2013 war es nach dem Rechtspraktikantengesetz erstmals wieder möglich, auch Rechtspraktikanten nach Ablauf einer fünfmonatigen Ausbildung dem Obersten Gerichtshof zuzuteilen (§ 6 Abs 3 RPG idF der Novelle BGBl I 119/2013). Es ist zu begrüßen, dass mit Novelle BGBl I 119/2013 dem wiederholt geäußerten Anliegen des Obersten Gerichtshofs Rechnung getragen wurde.

Die Zahl der nichtrichterlichen Bediensteten hat sich nicht verändert.

Auch im Jahr 2013 waren dem Evidenzbüro nur neun Richterplanstellen zugeteilt. Wegen des akuten Mangels an ernennbaren Richteramtswärtern konnten während des gesamten Jahres diese Planstellen nicht durchgehend besetzt werden. Faktisch sind im Jahresdurchschnitt etwa 8 Richterkapazitäten zur Verfügung gestanden. Als Konsequenz aus dieser Unterbesetzung musste die allgemeine Einlaufbearbeitung weiter eingeschränkt werden.

Etwa die Hälfte der Arbeitskapazität eines Referenten ist für seine Aufgaben als RIS-Beauftragter des Evidenzbüros für EDV-Fragen gebunden, eine weitere Arbeitskapazität wird im Bereich des Strafrechts eingesetzt. Von den damit für Zivilsachen verbleibenden etwa 6,5 Richterkapazitäten sind ca. 3,5 für die Rücklaufbearbeitung der Akten (Aufbereitung für das RIS) erforderlich.

Dem Evidenzbüro waren im Berichtszeitraum regelmäßig etwa 3 bis 4 Richteramtswärter/Richteramtswärterinnen zugeteilt. Diese Zuteilung geht auf Anregungen im Zusammenhang mit der Rechnungshofprüfung zurück. Der Einsatz hat sich bewährt. Allerdings kam es wegen der

mehrwöchigen Abwesenheiten der Richteramtswärter während der Schulungen in der Justizschule Schwechat teilweise zu Engpässen.

Im Ergebnis standen für die Einlaufbearbeitung in Zivilsachen etwa 3 Richterkapazitäten zur Verfügung. Die Richteramtswärter und Richteramtswärterinnen bieten eine wesentliche Unterstützung, die insgesamt mit etwa 2 zusätzlichen Vollzeitkapazitäten bewertet werden kann. Für die Einlaufbearbeitung in Zivilsachen lassen sich daraus etwa 5 Vollzeitkapazitäten errechnen. Damit standen auch im Jahr 2013 für jeden/jede der 30 Berichterstatter/Berichterstatterinnen in Zivilsachen weiter jeweils weniger als 0,20 Vollzeitkapazitäten für die Einlaufbearbeitung zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der Urlaube etc. hat ein Richter des Evidenzbüros weniger als 5 Arbeitstage pro Monat, um zum Akteneinlauf eines Monats eines Berichterstatters des Obersten Gerichtshofs Recherchen anzustellen.

Insgesamt fallen pro Jahr in Zivilsachen etwa 2500 Akten an. Davon gingen durch den (durch die geringen Kapazitäten erzwungenen) häufigen Verzicht auf Einlaufbearbeitung im Jahr 2013 ca. 1380 Akten im Rahmen der Einlaufbearbeitung durch das Evidenzbüro. Dazu kommen noch ca. 50 sogenannte vertiefte Einlaufbearbeitungen („Sonderaufträge“), die im Wesentlichen im Rahmen der Kooperationen mit den Universitäten abgewickelt werden. Durch diese mit der Universität Wien, der Wirtschaftsuniversität Wien, der JKU Linz, der Universität Salzburg, der Universität Graz und der Universität Innsbruck geschlossenen Kooperationsvereinbarungen wird die Betreuung dieser arbeitsintensiven Sonderaufträge gewährleistet.

Etwa 380 Akten der ca. 1380 Akten wurden in Sonderreferaten für „Familienrecht“ und „Bestandsachen (Kündigungstreitigkeiten)“ – teilweise mit Unterstützung durch Richteramtswärter/Richteramtswärterinnen – behandelt. Für die normale Aktenbearbeitung verblieben noch rund 1000 Akten. Für die Einlaufbearbeitung in Zivilsachen stehen für diese 1000 Akten 4 Vollzeitkapazitäten (die 5. wird im Wesentlichen für die Sonderreferate eingesetzt) und damit ca. 880 „Manntage“ (7040 Arbeitsstunden) bereit. Angesichts des über die normale Arbeitszeit hinausgehenden Arbeitseinsatzes werden insgesamt etwa 8000 Arbeitsstunden aufgewendet. Das bedeutet einen Arbeits-

einsatz von ca. acht Stunden pro Akt (1 Stunde Aktenstudium, 7 Stunden Recherche und schriftliche Zusammenfassung).

■ Veränderungen

In den Ruhestand getreten ist Dr. Hermann Stromberger.

■ Weiterentwicklung

Erst im März 2014 konnte wieder die Besetzung aller Planstellen erreicht werden. Wie bereits in den Berichten der letzten Jahre festgehalten, sollte es Ziel sein, alle Akten, also auch die bisher noch nicht bearbeiteten etwa weiteren 1100 Akten zu erfassen. Für jede Recherche in diesen Fachsachen müsste weiter 1 Arbeitstag, also 8 Arbeitsstunden zur Verfügung stehen. Bei 8 Stunden ergibt sich unter Berücksichtigung des Umstandes, dass mittlerweile die offene Planstelle besetzt werden konnte (minus 220 Akten – verbleiben 880), bei der Bearbeitung aller Akten ein zusätzlicher Bedarf von 4 Planstellen (880 : 220 „Manntage“ pro Jahr ergibt ca. 3,5 Richterplanstellen).

So, wie es auch bei anderen Höchstgerichten international üblich ist (Deutscher Bundesgerichtshof – Zivilsenat 3, Strafsenat 2 wissenschaftliche Mitarbeiter), sollte auch beim Obersten Gerichtshof zumindest pro allgemeinem Zivilsenat (1–10) 1 Richterplanstelle zur Verfügung stehen sowie für die Sondersenate (Kartellsachen, Schiedssachen, Berufungs- und Disziplinarsenate für Notare, Notariatskandidaten, Rechtsanwälte und Rechtsanwaltswärter), die teilweise neu dem Obersten Gerichtshof als Aufgabe zugewachsen sind, 1 weitere Planstelle.

Die zunehmende Komplexität der Rechtsfragen und die internationalen Verschränkungen haben die Bedeutung der Unterstützung der Berichterstatterinnen und Berichterstatter erhöht. Hinzu kommt, dass die Verwendung beim Evidenzbüro einen erheblichen Wert für die Aus- und Fortbildung der zugeteilten Richter und Richterinnen hat und dies in den durch die Wertgrenzenovellen tendenziell statischer werdenden Richterlaufbahnen eine gute Vorbereitung für die Tätigkeit im Rechtsmittelverfahren darstellt.



Es wären also 11 Richter für die Betreuung der Zivil- und Sondersenate sowie weitere 3 Richter (Strafrechtsbereich, Sonderreferate Familien- und Bestandsrecht, Betreuung der EDV und gewisser administrativer Fragen), insgesamt also 14 Richterplanstellen, erforderlich. Ausgehend von der derzeitigen Systemisierung von 9 Richterplanstellen und unter der Annahme, dass weiter 4 Richteramtsanwärter regelmäßig zugeteilt sind, was etwa 2 weiteren Kapazitäten entspricht, ist also weiter ein Bedarf nach 3 zusätzlichen Richterplanstellen (R1b) gegeben.

Auszeichnungen

Mit EntschlieÙung des Herrn Bundespräsidenten vom 6. März 2013 wurde

- Senatspräsident Dr. Thomas P h i l i p p das **GroÙe Silberne Ehrenzeichen** für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.

Mit EntschlieÙung des Herrn Bundespräsidenten vom 3. Juni 2013 wurde

- Senatspräsident Hon.-Prof. Dr. Karl-Heinz D a n z l
- Senatspräsident Dr. Georg H r a d i l
- Senatspräsident Hon.-Prof. Dr. Herbert P i m m e r
- Senatspräsident Dr. Franz Z e h e t n e r das **GroÙe Goldene Ehrenzeichen** für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.

Mit EntschlieÙung des Herrn Bundespräsidenten vom 22. Juli 2013 wurde

- Senatspräsident Hon.-Prof. Dr. K i r c h b a c h e r
- Hofrat Univ.-Prof. Dr. Matthias N e u m a y r das **GroÙe Silberne Ehrenzeichen** für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.

Mit EntschlieÙung des Herrn Bundespräsidenten vom 28. August 2013 wurde

- Hofrat Hon.-Prof. Dr. Gerhard K u r a s
- Hofrat Dr. Christoph B r e n n das **GroÙe Ehrenzeichen** für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.



Impressum – Tätigkeitsbericht 2013

Medieninhaber und Herausgeber:

Oberster Gerichtshof, Schmerlingplatz 11, A-1011 Wien
Telefon: +43 1 52152 0; Telefax: +43 1 52152 3710

Gestaltung und Grafik:

Ralf Strobl (www.kabane13.at), Miriam Höhne (www.intensifiedperceptions.com)

Konzept und Idee:

Kommunikationsagentur Purtscher Relations^{PR} (www.purtscherrelations.at)

Bildquellen:

Faruk Pinjo, Christian Jungwirth, Oberster Gerichtshof

Druck:

Feinschliff Grafik, Litho & Produktion GmbH

Alle Rechte vorbehalten:

Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z. B. Internet oder CD-ROM.